Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8223**

16. Wahlperiode 20. 02. 2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/7827 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes und des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/8147 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes und des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes

A. Problem

1. Gesetz zur Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes

Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen sehen vor, künftig für bestimmte flächen- bzw. tierbezogene Maßnahmen der 2. Säule das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) anzuwenden. Ziel ist, durch geeignete Verfahren des Datenaustauschs sicherzustellen, dass unzulässige Doppelförderungen ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist der Datenaustausch zwischen Fachüberwachungsbehörden und Prämienbehörden der 1. und 2. Säule zu regeln. Dies macht eine entsprechende Anpassung des nationalen InVeKoS-Daten-Gesetzes erforderlich.

2. Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes

Nach EG-rechtlichen Vorgaben sind die Zahlungen für bestimmte, insbesondere flächenbezogene Maßnahmen der 2. Säule künftig unmittelbar an verbindliche Anforderungen des einschlägigen EG-Rechts (anderweitige Verpflichtungen/ Cross Compliance) geknüpft. Konkret betroffen sind hiervon insbesondere die Ausgleichszulage, Agrarumwelt- und Natura-2000-Maßnahmen, die Erstaufforstung und Waldumweltmaßnahmen. Daher ist eine entsprechende Anpassung des nationalen Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes notwendig.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Einvernehmliche Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7827 in geänderter Fassung

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/8147

C. Alternativen

Ablehnung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/7827 und 16/8147.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die EG-rechtlichen Vorgaben, die der Anpassung des InVeKoS-Daten-Gesetzes und des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes für bestimmte, insbesondere flächenbezogene Maßnahmen der 2. Säule in das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) zugrunde liegen, ergibt sich für die durchführenden Länder aufgrund der Systemumstellung ein einmaliger Verwaltungsaufwand. Mögliche Kosten können durch die Verbesserung der IT-Systeme entstehen, die aber auch ohne die genannte Regelung EG-rechtlich aus Gründen der IT-Sicherheit entstehen würden.

Nach der Umstellung ergibt sich durch die Vereinheitlichung der Kontrolle der Direktzahlungen der 1. Säule und der betroffenen Stützungszahlungen der 2. Säule, zu der die Gesetzesänderungen einen Beitrag leisten, ein geringerer Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der betreffenden Beihilfen sowie die einfachere Möglichkeit der Behörden zur unmittelbaren Zusammenarbeit auch über Landesgrenzen hinweg.

Für den Bund ergibt sich ein erhöhter Koordinierungsaufwand im Bereich InVeKoS und Cross Compliance durch die Systemumstellung, dem gewisse Einsparungen an anderer Stelle gegenüberstehen.

Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Für die Unternehmen entsteht kein zusätzlicher Aufwand, da die notwendigen Angaben bereits zum jetzigen Zeitpunkt bei der Antragstellung erfasst werden.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält neue Informationspflichten für die Verwaltung sowie Vereinfachungen bestehender Informationspflichten der Verwaltung. Dabei beschränkt der Gesetzentwurf die Informationspflichten auf das Maß, das zur Umsetzung des EG-Rechts erforderlich ist.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7827 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 DirektZahlVerpflG) wird wie folgt gefasst:

‚5. § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Maßnahmen, die im Rahmen der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und des Artikels 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Falle der Nichteinhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 ergriffen werden können, insbesondere die Voraussetzungen für und die Anforderungen an eine Kürzung oder einen ganzen oder teilweisen Ausschluss der Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen,“.‘;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8147 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. Februar 2008

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende

Marlene Mortler
Berichterstatterin

Waltraud Wolff (Wolmirstedt)
Berichterstatterin

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Marlene Mortler, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

I. Verfahrensablauf

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/7827** in seiner 139. Sitzung am 24. Januar 2008 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsauschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/8147** in seiner 144. Sitzung am 20. Februar 2008 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsauschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Gesetz zur Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes

Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten für bestimmte flächen- bzw. tierbezogene Maßnahmen der 2. Säule das in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehene Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) anwenden. Ziel ist, durch geeignete Verfahren des Datenaustauschs sicherzustellen, dass unzulässige Doppelförderungen ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist der Datenaustausch zwischen Fachüberwachungsbehörden und Prämienbehörden der 1. und 2. Säule zu regeln. Dies macht eine entsprechende Anpassung des nationalen InVeKoS-Daten-Gesetzes erforderlich.

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes (GG).

2. Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes

Nach Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung) sind die Zahlungen für bestimmte, insbesondere flächenbezogene Maßnahmen der 2. Säule – ebenso wie die Direktzahlungen der 1. Säule – unmittelbar an die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (anderweitige Verpflichtungen/Cross Compliance) geknüpft. Konkret betroffen sind hiervon insbesondere die Ausgleichszulage, Agrarumweltmaßnahmen, Natura-2000-Maßnahmen, die Erstaufforstung und Waldumweltmaßnahmen. Daher ist eine entsprechende Anpassung des nationalen Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes notwendig.

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 16/7827 und 16/8147 in seiner 63. Sitzung am 20. Februar 2008 beraten und empfiehlt einvernehmlich die Annahme der inhaltsgleichen Gesetzentwürfe in geänderter Fassung.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7827 in seiner 70. Sitzung am 20. Februar 2008 abschließend ohne Debatte beraten. Nach Erläuterung des Hintergrundes des Änderungsantrags empfiehlt der Ausschuss einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7827 in geänderter Fassung anzunehmen sowie einvernehmlich den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8147 für erledigt zu erklären.

V. Einzelbegründung

Das Gemeinschaftsrecht eröffnet den Mitgliedstaaten künftig die Option, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in bestimmten Fällen (Bagatell- und Kleinbetragsfällen) der Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen (sog. Cross Compliance) das Absehen von Sanktionen einzuführen. Damit diese gemeinschaftsrechtliche Handlungsmöglichkeit in Deutschland genutzt werden kann, bedarf es entweder einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung oder einer Ermächtigung des Verordnungsgebers zu einer diesbezüglichen Rechtsetzung. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 5 DirektZahlVerpflG enthaltene Verordnungsermächtigung ist durch die vorgesehene Ergänzung eine geeignete Rechtsgrundlage, die für das Ausüben der Option erforderlichen Vorschriften erlassen zu können.

Berlin, den 20. Februar 2008

Marlene Mortler
Berichterstatterin

Waltraud Wolff (Wolmirstedt)
Berichterstatterin

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333